

INFORMATION

vom 20. September 2017

Warnhinweis: Vorsicht bei Lustbarkeitsabgabe- Erhebungen!

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Seit 1.1.2016 ist der/die Bürgermeister/in nicht mehr Überwachungsbehörde für Geldspielapparate. Als „eine Verwaltungsbehörde“ hat er verpflichtend (!) unverzüglich (!) Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft über begründete Verdachtsfälle verbotener Ausspielungen zu erstatten.

Der/Die Bürgermeister/in ist aber weiterhin Abgabenbehörde im Sinne des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003. Er/Sie (oder eine von ihm/ihr beauftragte Person) hat daher amtswegig alle abgabenrelevanten Sachverhalte und Informationen rund um „sonstige Spielapparate gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 – StGSG, LGBl. Nr. 100/2014“ zu erheben, zu sammeln, zu ergänzen und zu dokumentieren und der Abgabebemessung zugrunde zu legen. Aus der notwendigen Beurteilung (Abgrenzung) der „sonstigen Spielapparate“ ergibt sich nicht selten im Zuge näherer Ermittlungen, dass behauptete oder vermeintliche „sonstige Spielapparate“ in Wahrheit verbotene Ausspielungen („illegales Glücksspiel“) darstellen.

Dies ergibt sich auch aus den langjährigen Erfahrungen der Prüfungsabteilung des Gemeindebundes Steiermark, welche in zahllosen jeweils niederschriftlich dokumentierten Lustbarkeitsabgabe-Erhebungen gewonnen wurden.

Die heutige Information betrifft nicht die seriös arbeitenden Unternehmen, welche gesetzeskonform Unterhaltungsspielapparate ohne die Möglichkeit, Geld (oder sonstige Vermögenswerte) zu gewinnen, betreiben.

Am 7.9.2017 war im Fernsehsender ATV der erste Teil der Dokumentation „ATV - Die Reportage – illegales Glücksspiel“ zu sehen. Die Sendung wurde am Sonntag, dem 10.9.2017, um 11:00 Uhr in ATV wiederholt; anschließend (ab 12:03 Uhr) wurde der zweite Teil ausgestrahlt, wo auch Sachverhalte aus der Steiermark gezeigt wurden.

Der erste Teil zeigte für den Bereich der Stadt Wien die uns bekannten Probleme – aber auch einige neue Sachverhalte, vor welchen wir Sie und Ihre Mitarbeiter bei allenfalls eigenständig durchgeführten Lustbarkeitsabgabe-Erhebungen warnen möchten:

Umgehungsversuche

Die zumindest „offiziell“ oft ausländischen Betreiber (Inhaber, Eigentümer) der nicht gesetzeskonform betriebenen Glücksspielapparate kann man allgemein nur schwer verfolgen, Beschlagnahmen durch Bezirkshauptmannschaften und Finanzpolizei stehen auch in der Steiermark seit über einem Jahr auf der Tagesordnung.

Bei Wahrnehmung von Behördenorganen können manchmal Um- oder Abschaltungen von Geräten aus der Ferne vorgenommen werden.

Verbotene Ausspielungen verbergen sich manchmal in schwer erreichbaren Untermenüs von Unterhaltungsspielgeräten.

Manche Anbieter „vermieten“ nur „Minibüros“ mit eigenen Eingängen, teilweise mit eigenem Zugang in der unmittelbaren Nachbarschaft – das sind kojengroße „Computerarbeitsplätze mit Internetzugang“, auf denen es nach den Geschäftsbedingungen untersagt ist, bestimmte Internetseiten (um die es nämlich gerade geht!) aufzurufen und wo illegales Glücksspiel an dislozierten Servern betrieben wird.

Zugangshindernisse

Die in Rede stehenden verbotenen Geräte sind oft in nicht allgemein zugänglichen Gebäudeteilen (Neben- oder Hinterzimmer, Kellerbereiche usw) aufgestellt.

Der Zugang ist oft nur „Mitgliedern“ gestattet. Die Mitgliedschaft ist meist an den Erwerb eines Spielguthabens gebunden.

Behördenorgane werden (mit Foto) in einem entsprechenden Netzwerk als unerwünschte („vom Spielbetrieb ausgeschlossene Personen“) geführt und wird ihnen in Fällen der Überwachung im Eingangsbereich („Sicherheitspersonal“, Kameras) der Zugang verweigert. Manchmal wird der Zugang zu einer Art „Spielkabine“ nur gegen Geldeinwurf gestattet.

Auch die Spielteilnahme selbst ist oft an den Erwerb einer Mitgliedschaft oder einer Guthabenskarte oder einer (anonymen, aber echten) Prepaid-Kreditkarte gebunden.

Warnung: Die „Sicherung“ der Automaten

Der Spielbetrieb wird üblicherweise durch mehrere Kameras in Echtzeit überwacht.

Um das in den Automaten enthaltene Geld (oder die Automaten selbst) „gegen Diebstahl“ zu schützen, werden seit jeher mechanische Sicherungen (Schlösser, geschraubte Bodenverankerungen) eingesetzt. Seit einigen Jahren wird der Abtransport der Geräte – offiziell auch eine Diebstahlschutzmaßnahme – durch Einbetonieren (!) der Gerätesockel verhindert. Mit diesen Sicherungsmaßnahmen kommen die Gemeinden und ihre Organe seit 1.1.2016 nicht mehr in Berührung, da nur Bezirkshauptmannschaft und Finanzpolizei Entfernung der Geräte und Beschlagnahmen durchzuführen haben.

Vor einer Sicherungsmaßnahme muss allerdings besonders gewarnt werden: Geräte sind laut dem Beitrag in ATV gegen „Manipulation“ (Öffnen, ...?) oft auch derart gesichert, dass Pfefferspray oder ein anderes Reizgas aus den Geräten ausströmt!

Achtung: Neuerdings sollen solche Pfefferspray- oder Reizgasanlagen auch in „getarnten Klimaanlage“ oder sonstwo im Raum – und zwar mit der Möglichkeit einer Fernauslösung! – untergebracht sein! Die Finanzpolizei hat daher – wie in der

erwähnten Dokumentation gezeigt wurde – in ihrer Ausrüstung ua auch Atemschutzmasken bei den Amtshandlungen griffbereit.

Folgerungen

Den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen und den beauftragten Organen muss geraten werden, bei Lustbarkeitsabgabe-Erhebungen kein Risiko einzugehen und es im Verdachtsfall der verbotenen Auspielung (s.o.) bei der sofortigen Mitteilung an die Bezirkshauptmannschaft zu belassen.


Der Gemeindebund Steiermark wird den Gemeinden bereits zugesagte Lustbarkeitsabgabeerhebungen weiterhin durchführen, sich jedoch hinkünftig bei der Klassifizierung und Nachweisung der Art der verbotenen Auspielung im investigativen Teil aus Vorsichtsgründen zurücknehmen.

Wir ersuchen Sie, diese Information ehest Ihre mit der Lustbarkeitsabgabeverwaltung und etwaigen Erhebungen beauftragten Mitarbeitern zukommen zu lassen.

Mit herzlichen Grüßen!





*LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)*



*Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)*

A-8041 Graz, Stadionplatz 2
TEL (0316) 82 20 79
FAX (0316) 82 20 79-290

 post@gemeindebund.steiermark.at
 www.gemeindebund.steiermark.at